Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck Tel.: +43 (0) 7672 / 255 66 kultur.freizeit@kuf.at, www.kuf.at



TEIL B)

BETRIEBSORDNUNG für die Sportanlage im Volksbankstadion Vöcklabruck

I. ORDNUNGSZWECK

Die Betriebsordnung soll eine zweckmäßige und schonende Benutzung des Sportstadions gewährleisten. Die Beachtung der Betriebsordnung ist daher Pflicht und Interesse aller Benützer.

II. ANLAGENWIDMUNG

Die Sportanlage dient zur Abhaltung von zulässig durchzuführenden sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Sport-, und Turnbetriebe, Ausstellungen, etc.), steht aber auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung und dient jenen Vereinen als Trainingsstätte, die mit der Kultur und Freizeit GmbH einen aufrechten Benützungsvertrag haben.

III. BETRIEBSZEIT

Die Betriebszeiten werden von der Betriebsleitung festgesetzt.

a) Räumlichkeiten im Klubgebäude

Kraftraum Montag – Freitag 7.00 bis 21.00 Uhr

Tischtennisraum wie oben Sportraum wie oben

b) Restaurantbetrieb

Der Betrieb des Stadionbuffets wurde dem Fußballverein VBSC Vöcklabruck übertragen.

- c) <u>Luftdruckpistolenraum und Schießkanal</u> Laut Anschlag des Schützenvereines
- d) <u>Freisport- und Leichtathletikanlagen</u> It. Benützungsplan bzw. Vereinbarung.

IV. B E N Ü T Z UN G

- Die Benützung der Anlage ist insbesondere allen Sportvereinen und Schulen gegen Entgelt nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung unter Einhaltung des Trainings- und Benützungsplanes und Einhaltung von abweichenden Verfügungen durch die Betriebsleitung gestattet.
 - 1.1. Die wöchentliche Bespielbarkeit der einzelnen Rasensportflächen wird für Wettkämpfe und Training mit max. 15 Stunden pro Trainingsplatz begrenzt. Die den einzelnen Vereinen für die einzelnen Wochentage zugewiesenen Trainingszeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsführung unter keinen Umständen überschritten werden. Außerdem dürfen die Rasensportflächen zum Training nur benützt werden, wenn der Boden (Rasentragschicht) trocken bis halbfeucht, keineswegs aber aufgeweicht ist. In diesen Fällen ist auf den Kunstrasenplatz auszuweichen. Ob diese Verhältnisse auf den Rasensportflächen gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfall die Geschäftsführung oder der von ihr delegierte Platz wart. Das Hauptspielfeld ist ausschließlich für Meisterschafts- oder Cupspiele sowie in beschränktem Ausmaß auch für Freundschaftsspiele, jedoch wöchentlich nur für max. 10 Stunden benutzbar.
 Die Beurteilung über die Bespielbarkeit des Hauptspielfeldes obliegt auch bei Meisterschaftsspielen ausschließlich der Geschäftsführung der Gesell
 - bei Meisterschaftsspielen ausschließlich der Geschäftsführung der Gesellschaft, oder einem von ihr Beauftragten, nicht jedoch dem Schiedsrichter, wenn nicht schriftlich im Voraus Abweichendes vereinbart ist. Die Beurteilung durch den Schiedsrichter kann sich im Falle der Durchführung von Meisterschaftsspielen lediglich auf die Spielfelder 1 und 3 beziehen.
- 2) Die Benützung der Anlage (einschl. Umkleideräume und Sanitätsraum) ist nur unter Aufsicht des Hauptverantwortlichen bzw. des von ihm gestellten Vertreters gestattet. Dieser ist für die Einhaltung der Betriebsordnung verantwortlich.
- 3) Veranstaltungen genießen gegenüber dem Übungsbetrieb grundsätzlich Vorrang. Der Betriebsleitung steht daher das Recht zu, bei rechtzeitiger Benachrichtigung (1 Woche vorher) Turn- und Übungsstunden und sonstiges Training dann aufzukündigen, wenn durch diese die Abhaltung einer Veranstaltung unmöglich gemacht würde.
- 4) Die Überlassung der Sportanlage enthebt den Veranstalter nicht von der Verpflichtung der Einholung der gesetzlich vorgesehenen Bewilligung bei den hierfür zuständigen Behörden.

- 5) Für den Aufenthalt der Zuschauer sind die hierfür vorgesehenen Sitzplätze bestimmt. Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten in den gemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Die im Sitzplan besonders ausgewiesenen Plätze sind als Dienstplätze unentgeltlich für die Vertreter der Besitzerin der Sportanlage, das Rote Kreuz, die Polizei, die Feuerwehr und die Stadtgemeinde Vöcklabruck) freizuhalten.
- 6) Der Trainingsbetrieb erfolgt grundsätzlich ohne Publikum. Ausnahmen bedürfen der vorausgehenden Zustimmung der Betriebsleitung.
- 7) Die Zuteilung der Übungszeiten in den Räumen und auf den Freiplätzen erfolgt ausschließlich durch die Betriebsleitung.
- 8) Die administrative Durchführung von Veranstaltungen hinsichtlich des Kartenverkaufes, des Absperr-, Kassen-, Sprecher- und Ordnungsdienstes obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Der nötige ärztliche-, sanitäts-, feuer-, polizeiliche Dienst ist vom jeweiligen Veranstalter auf seine Kosten anzufordern.
- 9) Jede bauliche oder sonstige Veränderung der Sportanlage oder der Einrichtung bzw. die Einbringung von Einrichtungsgegenständen, Werbeträgern, von Beflaggung und Dekoration, von Lärminstrumenten, wie Hupen, Sirenen, usw., insbesondere Sportgeräten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betriebsleitung und geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters. Dieser hat auch für die unverzügliche Entfernung nach der Veranstaltung aus der Sportanlage auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen.
- 10) Der Benützer haftet für alle Beschädigungen, die während seiner Benutzungszeit entstehen und von den Teilnehmern und Besuchern bei der Veranstaltung verursacht werden. Solche Schäden sind unverzüglich der Betriebsleitung bzw. dem Platzwart zu melden.
 Die Benützer der Sportanlage sind verpflichtet, in allen Räumlichkeiten, sowie in den Sportanlagen im Freien für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- 11) Für jeden Trainingsbetrieb bzw. für jede Veranstaltung ist der Betriebsleitung ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung bzw. des Trainings, für die Einhaltung der Betriebs- und Brandschutzordnung durch die Teilnehmer zu sorgen hat. Die Aufnahme des Sportbetriebes ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen gestattet. Diese haben

- vor Beginn des Trainings bzw. der Veranstaltung Verbindung mit dem Platzwart aufzunehmen. Den Anweisungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
- 12) Zur ev. Ausschmückung von Räumlichkeiten dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass sie mit offenem Feuer oder Licht nicht in Berührung kommen können.

 Die Verwendung von offenem Feuer bedarf einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung. Ebenso ist das Einbringen von Luftballons oder sonst leicht entzündbaren Stoffen in die Räumlichkeiten untersagt.
- 13) Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtung und Brandschilder dürfen weder verstellt noch verhängt werden und müssen als solche gekennzeichnet sein.
- 14) es ist außerdem nicht gestattet:
 - a) Turn- und Sportgeräte aus den zur Verwendung überlassenen Räumen zu entfernen;
 - b) in den Räumlichkeiten zu rauchen.
- 15) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden.
- 16) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Gesellschaft den Zutritt weiterer Besucher untersagen. Ebenso können zur Durchführung von Sportveranstaltungen, dringenden Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder aus sonstigen begründeten Anlässen Ausnahmen von den bekannt gemachten Öffnungs- und Nutzungszeiten von der Gesellschaft frei und im Rahmen der Notwendigkeit zeitlich unbeschränkt verfügt werden, die von allen Vertragspartnern, ihren Mitgliedern und Besuchern einzuhalten sind. Die Gesellschaft behält sich vor, Personen, deren Zulassung in das Sportstättengelände bedenklich erscheint, wie alkohol- oder drogenbeeinträchtigte Personen, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren oder diese vom Sportstättengelände zu verweisen.

Die Gesellschaft und ihr Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Unmündige bzw. Personen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung zu beaufsichtigen.

V. UMKLEIDEN UND AUFBEWAHREN DER KLEIDUNG

- 1) Das Umkleiden ist nur in den hierfür vorgesehenen Garderoben erlaubt.
- 2) Es ist nicht gestattet, die Straßenkleidung in die Sporträume mitzunehmen.
- 3) Die Sporträume dürfen grundsätzlich nur mit Turnschuhen und nur von jenen Personen betreten werden, die sich aktiv am Training bzw. an Veranstaltungen beteiligen.
- 4) Das Mitnehmen von Gegenständen, wie Glasflaschen und sonstige leicht zerbrechliche Gegenstände, die die Sicherheit der Benützer und Zuschauer gefährden könnten, sind für die gesamte Anlage untersagt.

VI. HAFTUNG

- 1) Die Vertragspartner haften selbst für die mit der Ausübung des Sportes oder der Veranstaltungsdurchführung verbundenen Gefahren (§ 1311 ABGB). Die Gesellschaft haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Vertragspartner durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und grob schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung getroffener Vereinbarungen, einschließlich der Betriebsordnung oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse, insbesondere Eingriffe dritter Personen, oder ihr zurechenbare, leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen für Personenschäden von Konsumenten, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- 2) Für eingebrachte Sachen wird nicht gehaftet.
- 3) Jede Haftung aus zeitweiligen Störungen der Energie- und Wasserversorgung der Sportstättenanlage wird ausgeschlossen.

VII. FUNDGEGENSTÄNDE

Gegenstände, die im Stadion gefunden werden, sind beim Platzwart abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

VIII. VERTRAGSAUFLÖSUNG/KÜNDIGUNG

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Benützungsvertrag fristlos aufzulösen, wenn der Vertragspartner von dem zur Nutzung überlassenen Anlagenteil einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder trotz Abmahnung fortgesetzt gegen Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstößt oder die Zahlung der Entgeltleistung gefährdet ist.

Unbefristet geschlossene Benützungsvereinbarungen können beiderseits unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende eines jeden Vierteljahres aufgekündigt werden.

IX. A U F S I C H T

Den Organen und Bevollmächtigten der betreibenden Gesellschaft, sowie den Organen der Stadtgemeinde Vöcklabruck ist jederzeit Zutritt zu allen Anlagenteilen gestattet und jederzeit zu ermöglichen.

Für die Geschäftsleitung Sabine Gattinger